FUNK IMMOBILIEN POLICE

FUNK-NRN. 01 006112 4601 ff./1 69-0001
Versicherungsschein-Nrn. diverse

Versicherungsnehmer
WoBeGe Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Winckelmannstr. 3-5
12487 Berlin

Versicherer
Allianz Versicherungs-AG

Laufzeit
vom 01.01.2013, 12 Uhr bis 01.01.2018, 12 Uhr

Anschließend verlängert sich der Versicherungsvertrag von Jahr zu Jahr,
wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Version
06

Versicherungsgegenstand
Kombinierte Sach- und Haftpflicht-Versicherung
für die Wohngebäude/-grundstücke

Funk Gruppe GmbH

Internationaler Versicherungsmakler und Risk Consultant

Geschäftsführer: Thomas Abel, Christoph Bülk, Yorck Hillegaart, Claudius Jochheim
Sitz: Hamburg (HRB 20748) und Berlin (HRB 11983) | USt-IdNr. DE118566977

funk-gruppe.com | welcome@funk-gruppe.de

Hamburg
Postfach 30 17 60 | 20306 Hamburg
Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg
fon +49 40 35914-0 | fax +49 40 35914-407

Berlin
Postfach 30 12 29 | 10722 Berlin
Budapester Str. 31 | 10787 Berlin
fon +49 30 250092-0 | fax +49 30 250092-755

Commerzbank AG
Hamburg (BLZ 200 800 00) Kto.-Nr. 08 131 310 00
IBAN DE 64 2008 0000 0913 1310 00 | BIC: DRESDEFF200

Berlin (BLZ 100 800 00) Kto.-Nr. 07936 296 00
IBAN DE 66 1008 0000 0793 6296 00 | BIC: DRESDEFF100

Hamburger Sparkasse
Hamburg (BLZ 200 505 50) Kto.-Nr. 1001 234 234
IBAN DE75 2005 0550 1001 2342 34 | BIC: HASP DE HH XXX

Funk Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Thomas Abel, Christoph Bülk,
Yorck Hillegaart, Claudius Jochheim
Sitz: Hamburg (HRB 53240)
Commerzbank AG (BLZ 200 800 00), Kto.-Nr. 09 092 043 00
IBAN DE 61 2008 0000 0909 2043 00 | BIC: DRESDEFF200

Funk Versorgeberatung GmbH
Geschäftsführer: Rainald Meyer, Lars Thieme
Claudius Jochheim, Christoph Bülk
Sitz: Hamburg (HRB 107585)

Funk Pensionsmanagement GmbH
Versicherungsmakler für Altersversorgung
Geschäftsführer: Rainald Meyer,
Claudius Jochheim, Christoph Bülk
Sitz: Hamburg (HRB 98852)

Th. Funk & Sohn GmbH
Geschäftsführer: Thomas Abel, Christoph Bülk,
Yorck Hillegaart, Claudius Jochheim, Wolfram Nieradzik
Sitz: Berlin (HRB 11982) und Hamburg (HRB 21007)

Funk Risk Consulting GmbH
Geschäftsführer: Yorck Hillegaart, Hendrik Löffler
Sitz: Hamburg (HRB 94714)

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Claudius Jochheim,
Mathias Lenschow, Bernhard Schwanke
Sitz: Hamburg (HRB 66483)

Funk Humanitas GmbH
Geschäftsführer: Rüdiger Bexte, Thomas Ollech
Aufsichtsrat: Claudius Jochheim (Vors.),
Bernhard Schwanke, Leonhard Stürk
Sitz: München (HRB 141563)

Funk Health Care Consulting GmbH
Geschäftsführer: Mathias Lenschow
Sitz: Hamburg (HRB 84471)

BauSecura Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Dr. Jörg Bräunig, Christine Seiler
Aufsichtsrat: Dr. Manfred Alflen (Vors.), Dr. André Rasquin,
Claudius Jochheim, Christoph Bülk
Sitz: Hamburg (HRB 47712)

Funk-BBT GmbH
Versicherungsmakler
Geschäftsführer: Hartmut Heidenreich,
Claudius Jochheim, Dietmar Kalisch, Silvana Sand
Sitz: Berlin (HRB 44369)

Arezzo
Basel
Berlin
Bern
Bielefeld
Breslau
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Eisenstadt
Erfurt
Frankfurt
Freiburg
Hamburg
Hannover
Köln
Leipzig
Luzern
Mailand
München
Nürnberg
Posen
Regensburg
Salzburg
St. Gallen
Stuttgart
Temeswar
Valenza
Warschau
Wien
Zürich

The Funk Alliance
The Funk International Network

Verband Deutscher Versicherungs-Makler e.V.

Stand 04/2017

FUNK- UND VERSICHERUNGSSCHEIN-NRN.

Kleinsiedlung Britz I

Funk-Nr. 01 006112 4601/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401620 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Britz II

Funk-Nr. 01 006112 4602/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401621 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Marienfelde I

Funk-Nr. 01 006112 4603/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401622 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Marienfelde II + III

Funk-Nr. 01 006112 4604/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401623 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Rudow I

Funk-Nr. 01 006112 4606/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401624 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)
Nicht versichert gelten Schäden durch Leitungswasser sowie Sturm/Hagel.

Kleinsiedlung Rudow „Groß-Ziethener-Chaussee"

Funk-Nr. 01 006112 4607/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401625 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Britz III/IV

Funk-Nr. 01 006112 4608/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401626 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Buckow-West

Funk-Nr. 01 006112 4610/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401627 (Sach)
Eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht gilt nicht vereinbart.

Kleinsiedlung Buckow I

Funk-Nr. 01 006112 4611/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401628 (Sach)
Eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht gilt nicht vereinbart.

Kleinsiedlung Rudow II/III „Am Rudower Waldrand"

Funk-Nr. 01 006112 4612/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401629 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Rudow VI/I „Postsiedlung"

Funk-Nr. 01 006112 4613/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401630 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Kleinsiedlung Rudow VI/II „Am Zwickauer Damm"

Funk-Nr. 01 006112 4614/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401631 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Siemens Siedlung „Spandauer Spekte"

Funk-Nr. 01 006112 4615/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401632 (Sach)
Eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht gilt nicht vereinbart

Kleinsiedlung Rudow II

Funk-Nr. 01 006112 4616/1 69-0001
Vers. Nr. GSV 10/3740/8401633 (Sach), AS-9006883471 (Haftpflicht)

Seite	zu Ziffer	Klausel	Änderung/Grund	gültig ab:	Version Nr.
1		Deckblatt	Vertragsdauer: Aktualisierung Vertragsablauf	01.01.2015	02
63	E.1	Prämienberechnung nach WE/BE	E.1.2.1 und E.1.2.2: Anpassung der Prämiensätze	01.01.2015	02
1		Deckblatt	Aktualisierung Laufzeit	01.01.2016	03
63	E.5	Prämienanpassung	Änderung Formulierung	01.01.2016	03
63	E.1	Prämienberechnung nach WE/BE	E.1.2.1 und E.1.2.2: Anpassung der Prämiensätze	01.01.2016	04
1		Deckblatt	Änderung Versicherungsnehmer	01.07.2016	05
8	A.2	Versicherungsnehmer/ Versicherte	Änderung Versicherungsnehmer	01.07.2016	05
1		Deckblatt	Laufzeit: Aktualisierung Vertragsablauf	01.01.2017	06
5		Inhaltsverzeichnis	Aktualisierung	01.01.2017	06
11	A.31	Interessenvertretung und Bevollmächtigung	Umstellung auf Th. Funk & Sohn GmbH	01.01.2017	06
16	B.13	Mietausfall	Neufassung	01.01.2017	06
16	B.15	Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall	Neufassung	01.01.2017	06
64	E.1	Prämienberechnung nach WE/BE	E.1.2.1: Anpassung der Prämiensätze	01.01.2017	06
Die Gesamtseitenanzahl der Police erhöht sich auf 88 Seiten.				01.01.2017	06

A ALLGEMEINER TEIL 8

A.1 Vertragsgrundlagen 8
A.2 Versicherungsnehmer/Versicherte 8
A.3 Gegenstand der Versicherung 8
A.4 Umfang der Versicherung 8
A.5 Embargoklausel 8
A.6 Aktualisierung 8
A.7 Versicherungsschutz bei Zugängen 8
A.8 Eigentumswechsel 9
A.9 Rückübereignung 9
A.10 Interessenwegfall/Verwalterwechsel 9
A.11 Hinweis-/Informationspflicht 9
A.12 Repräsentanten 9
A.13 Gerichtsstand 9
A.14 Versehensklausel 9
A.15 Fristen 9
A.16 Anzeigepflicht von Schäden 9
A.17 Schadenregulierung 10
A.18 Auswahl der Sachverständigen 10
A.19 Sachverständigenverfahren 10
A.20 Versicherungsfallkündigung des Versicherers und Versicherungsnehmers 10
A.21 Verzicht auf Ersatzansprüche 10
A.22 Meistbegünstigungsklausel 10
A.23 Mehrfache Versicherungen 10
A.24 Selbstbeteiligung 10
A.25 Bedingungsänderungen 10
A.26 Führung und Beteiligung der Versicherer 10
A.27 Änderung der Beteiligungsverhältnisse 10
A.28 Führungs- und Prozessführungsvereinbarung 11
A.29 Schriftform/Salvatorische Klausel 11
A.30 Datenschutz 11
A.31 Interessensvertretung und Bevollmächtigung 11

B SACH-VERSICHERUNG 12

B.1 Vertragsgrundlagen 12
B.2 Gefahrerhöhung 12
B.3 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften 12
B.4 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften 12
B.5 Anerkennung 12
B.6 Versicherte Sachen 12
B.7 Versicherte Kosten 13
B.8 Verkehrssicherungsmaßnahmen 15
B.9 Kosten für Medienverluste 15
B.10 Entsorgung von Mietereigentum 15

B.11 Verdienstausfall und Fahrtkosten 15
B.12 Regiekosten 15
B.13 Mietausfall 16
B.14 Reparaturkosten für Gemeinschaftswaschmaschinen und Trockner sowie deren Geldinhalt aufgrund eines Einbruchdiebstahls 16
B.15 Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall 16
B.16 Versicherte Gefahren und Schäden 17
B.17 Radioaktive Isotope und Kernenergie 17
B.18 Ausschluss Schäden durch Terrorakte 17
B.19 Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte 18
B.20 Belohnung an Feuerlöschkräfte 18
B.21 Implosion und Verpuffung 18
B.22 Sengschäden 18
B.23 Nutzwärmeschäden 19
B.24 Überspannungsschäden durch Blitz 19
B.25 Leitungswasser 19
B.26 Rohrbruch; Frost 19
B.27 Rohrverstopfungen 20
B.28 Sturm/Hagel 20
B.29 Aufräumungskosten für Bäume 20
B.30 Beschleunigungsmaßnahmen 20
B.31 Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten 21
B.32 Schlüsselverlust 21
B.33 Gebäudebeschädigungen/Diebstahl von Gebäudebestandteilen und Zubehör 21
B.34 Inventarzusatz-Versicherung 21
B.35 Vandalismus 21
B.36 Elementarschäden 21
B.37 Spezielle Gefahren 22
B.38 Unterversicherungsverzicht 23
B.39 Versicherungswert 23
B.40 Spezialversicherung 24

C HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG 25

C.1 Vertragsgrundlagen 25
C.2 Versicherte Risiken 25
C.3 Mitversicherte Personen 26
C.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander 26
C.5 Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander 26
C.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers 26
C.7 Vertraglich übernommene Haftpflicht 26
C.8 Verwaltung von Fremdeigentum 26
C.9 Nichtnutzbarkeit der gewerblich genutzten Mietsache 27
C.10 Versicherte Nebenrisiken 27
C.11 Erdbewegungen 29
C.12 Abwässerschäden 29
C.13 Leitungsschäden 29
C.14 Tätigkeitsschäden 30
C.15 Strahlenschäden 30

C.16 Medienverluste 30
C.17 Be- und Entladeschäden 30
C.18 Abhandenkommen von Sachen 31
C.19 Einbringung von Sachen in Gästewohnungen 31
C.20 Mietsachschäden 31
C.21 Auslandsschäden 32
C.22 Vermögensschäden/Datenschutz 32
C.23 Belegschafts- und Besucherhabe 33
C.24 Abhandenkommen fremder Schlüssel 33
C.25 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen 34
C.26 Schäden an Mietereinbauten 34
C.27 Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten 34
C.28 Risikobegrenzungen 36
C.29 Versicherungssummen 38
C.30 Vorsorge-Regelung 39
C.31 Umwelt-Haftpflicht-Basis-Versicherung 39
C.32 Umweltschadens-Basis-Versicherung 43

D ZUSATZVEREINBARUNG ZUR HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG 62

D.1 Zusatz zur Umwelt-Haftpflicht-Basis-Versicherung und Umweltschadens-Basis-Versicherung 62
D.2 Zusatzbaustein 2 62

E PRÄMIE 64

E.1 Prämienberechnung nach WE/BE 64
E.2 Jahresprämien 64
E.3 Akontozahlung 64
E.4 Ratenzahlung 64
E.5 Prämienanpassung 64

F ALLGEMEINE WOHNGEBÄUDE-VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (VGB 88/08) FASSUNG JANUAR 2008 66

G ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (AHB) 76

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind das deutsche Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie geschriebene Bedingungen, die den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorangehen.

A.2 Versicherungsnehmer/Versicherte

A.2.1 Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist

WoBeGe Wohnbauten- und Beteiligungsgesellschaft mbH.

Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Prämienschuldner sowie Inhaber sämtlicher Gestaltungsrechte dieses Vertrages.

A.2.2 Versicherte dieses Vertrages sind

- WoBeGe Wohnbauten- und Beteiligungsgesellschaft mbH,
- Eigentümer der vom Versicherungsnehmer betreuten/verwalteten Gebäude im Bestand „Kleinsiedlungen".

A.3 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bietet dem Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz

- für Gebäude, Gebäudebestandteile, Nebengebäude, Einbauten und Zubehör (B)
- gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden (C)

A.4 Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst die in dem Vertrag festgelegten Risiken. Das Risiko der Verbundenen Wohngebäude-Versicherung sowie das Haftpflicht-Risiko sind rechtlich selbstständig.

A.5 Embargoklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts- und Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A.6 Aktualisierung

Der Versicherungsnehmer meldet bis zum 15.02. eines jeden Jahres die am 01.01. des Jahres bestehenden Einzelrisiken - die vorhandenen Gebäude/Grundstücke mit den Wohneinheiten und Berechnungseinheiten für Gewerbe (WE/BE) sowie das Gesamtfassungsvermögen der Heizöltanks. Zwischenzeitliche Zugänge von Einzelrisiken bedürfen keiner Anmeldung.

Irrtümlich nicht erfasste Objekte sind mitversichert. Nach Bekanntwerden der Nichterfassung wird der Beitrag nacherhoben.

Die Höchstentschädigung je Schadenfall für irrtümlich nicht erfasste Objekte beträgt 15.000.000 €.

A.7 Versicherungsschutz bei Zugängen

Für Einzelrisiken, die von dem Versicherungsnehmer erworben/in Besitz genommen oder in die Verwaltung übernommen werden, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, in dem Nutzen und Lasten/die Gefahrtragung auf den Versicherungsnehmer übergehen und/oder ein berechtigtes Interesse für den Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstentschädigung für nicht angemeldete Objektzugänge beträgt 15.000.000 €.

A.8 Eigentumswechsel

Der Versicherungsschutz endet für Einzelrisiken nach Übergang von Nutzen und Lasten an den Erwerber bzw. dem Abgangstag/Ende der Verwaltung - es gilt der spätere Zeitpunkt. Subsidiär besteht weiterhin für sechs Wochen nach Abgangstag/Ende der Verwaltung Versicherungsschutz.

Hat der Versicherungsnehmer im Falle des Verkaufs darüber hinaus ein berechtigtes Interesse zur Versicherung, wird diese vom Versicherer längstens bis zur Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch gewährt.

A.9 Rückübereignung

Bei Rückübereignung versicherter Einzelrisiken endet der Versicherungsschutz für diese Risiken sechs Wochen nach Mitteilung der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückübertragung bzw. Beendigung der Verwaltung - es gilt der spätere Zeitpunkt.

A.10 Interessenwegfall/Verwalterwechsel

Sind durch den Versicherungsvertrag fremde Interessen versichert, endet das Versicherungsverhältnis sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem die Einzelrisiken aus der Verwaltung des Versicherungsnehmers ausscheiden.

A.11 Hinweis-/Informationspflicht

Der Versicherungsnehmer hat den Erwerber/ Eigentümer bzw. neuen Verwalter der betreffenden Objekte auf die Vereinbarungen gemäß A.8, A.9 bzw. A.10 hinzuweisen und informiert den Versicherer hierüber.

A.12 Repräsentanten

Der bedingungsgemäße ganz oder teilweise Ausschluss von Schäden und Verlusten, hervorgerufen durch Vorsatz oder im Sach-Versicherungsschutz auch durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, gilt nur für die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten nur:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei Gewerbe/ Freie Berufe die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, Bundes- und Landesbehörden die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen der den oben Genannten entsprechende Personenkreis.

Führt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer gemäß § 81 VVG von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei.

A.13 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

A.14 Versehensklausel

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung eines Risikos, die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit o. Ä. versehentlich unterlassen, kann sich der Versicherer deswegen auf Leistungsfreiheit nur berufen, wenn das Handeln (Tun oder Unterlassen) auf Vorsatz der Repräsentanten beruht.

A.15 Fristen

Alle Anzeigen, die der Versicherungsnehmer nach den Bedingungen innerhalb bestimmter Fristen dem Versicherer abzugeben hat, beginnen erst dann wirksam zu werden, wenn die zuständige Person der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers von dem anzeigepflichtigen Umstand Kenntnis erlangt hat.

A.16 Anzeigepflicht von Schäden

Die Frist für die Anzeige von Schäden gegenüber dem Versicherer beginnt erst zu dem Zeitpunkt, wenn die Schäden der zuständigen Person in der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind.

A.17 Schadenregulierung

Bei Versicherungsfällen, in denen die Feststellungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat getroffen werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Gutachten bzw. Verhandlungsniederschriften auf Anforderung kostenlos überlassen.

A.18 Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in Geschäftsverbindung stehen oder standen. Dasselbe gilt für Personen, die Angestellte des Versicherungsnehmers oder eines Mitbewerbers sind oder waren oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen oder standen.

A.19 Sachverständigenverfahren

Wenn der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren verlangt, kann er das Verfahren durch einseitige Erklärung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung nach ausdehnen.

A.20 Versicherungsfallkündigung des Versicherers und Versicherungsnehmers

Bei einer Kündigung aus Anlass eines Versicherungsfalles bezieht sich diese nur auf das vom Schaden betroffene Objekt. Der Versicherungsschutz endet erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

A.21 Verzicht auf Ersatzansprüche

A.21.1 Im Schadenfall bleibt der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer gegenüber Schadenverursachern auf Ersatzansprüche vor Eintritt eines Schadenfalles für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.

A.21.2 Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet wurden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm evtl. zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

A.21.3 Bestehen mit dem Dritten keine ausdrücklichen Haftungsvereinbarungen, wird der Versicherer Regressansprüche nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen. Diese Zustimmungsregelung entfällt, wenn der Schaden von dem Dritten oder seinem Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurde oder grob fahrlässig der Schaden herbeigeführt wurde oder eine Haftpflicht-Versicherung aus einem anderen Vertrag für den Schaden eintritt.

A.22 Meistbegünstigungsklausel

Für Nachversicherungen während der Vertragsdauer gelten die vereinbarten Konditionen.

A.23 Mehrfache Versicherungen

Anderweitige Versicherungen schaden nicht, sie sind jedoch im Schadenfall anzuzeigen.

A.24 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungs- und Kostenersatz je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so wird nur nach der höchsten Selbstbeteiligung gekürzt.

A.25 Bedingungsänderungen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A.26 Führung und Beteiligung der Versicherer

An diesem Vertrag sind unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung beteiligt:

Allianz Versicherungs-AG	100 %

A.27 Änderung der Beteiligungsverhältnisse

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Beteiligungsverhältnisse zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres neu festzulegen. Der Besitzstand des führenden Versicherers bleibt unverändert.

A.28 Führungs- und Prozessführungsvereinbarung

An den führenden Versicherer sind die Beiträge zu zahlen, die erhobenen Schadenersatzansprüche zu melden und alle sonstigen das Versicherungsverhältnis betreffende Anzeigen und Erklärungen mit gleichzeitiger Wirkung für und gegen den beteiligten Versicherer zu richten. Er führt die Verhandlungen mit dem Versicherungsnehmer und gibt alle auf den Vertrag bezüglichen Erklärungen des Versicherungsnehmers sowie Dritten gegenüber auch namens der beteiligten Versicherer rechtsverbindlich ab.

Der führende Versicherer nimmt die Schadenregulierung auch namens der beteiligten Versicherer vor.

Bei Streitfällen aus diesem Vertrag können die Ansprüche des Versicherungsnehmers nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend gemacht werden. Eine hiernach ergehende Entscheidung oder ein Vergleich gilt auch für und gegen den Mitversicherer.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer jedoch berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf jeden Mitversicherer auszudehnen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes letzter Satz keine Anwendung. Die Mitversicherer werden sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

A.29 Schriftform/Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

A.30 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Unterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an Versichererverbände und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermittelt.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an seine Vertreter weitergeben darf.

Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt.

A.31 Interessensvertretung und Bevollmächtigung

Die Th. Funk & Sohn GmbH handelt als Vertreterin der Versicherer, vermittelt den Versicherungsvertrag und erbringt weitere Dienstleistungen.

Die Betreuung und Verwaltung dieses Vertrages erfolgt durch die Th. Funk & Sohn GmbH. Dies gilt ebenso für die Verwendung und Erstellung der Bedingungen sowie der Ausfertigung des Vertrages.

Alle gegenüber der Th. Funk & Sohn GmbH vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen, einschließlich der Prämienzahlungen, gelten als gegenüber den Versicherern erfolgt.

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist von den Versicherern bevollmächtigt, in ihrem Namen sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen zu dem Versicherungsvertrag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist berechtigt, das Inkasso durchzuführen.

Die Th. Funk & Sohn GmbH organisiert das Schadenabwicklungsverfahren und bearbeitet Schäden auf der Grundlage einer Regulierungsvollmacht.

B SACH-VERSICHERUNG

B.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88/08) - Fassung Januar 2008.

B.2 Gefahrerhöhung

In Abweichung von § 10 VGB 88 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beeinträchtigen Gefahrerhöhungen den Versicherungsschutz nicht, sind aber unverzüglich anzuzeigen, sobald sie der zuständigen Person in der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienerhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an.

B.3 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

In Abweichung von § 11 VGB 88 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften nicht als Obliegenheits- bzw. Vertragsverletzung und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß dagegen. Abweichungen, die länger als sechs Monate dauern, gelten nicht mehr als vorübergehend.

B.4 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen bzw. ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

B.5 Anerkennung

Abweichend von § 10 VGB 88 erkennt der Versicherer an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Diese Bestimmung gilt auch bei Änderungen des Vertrages.

B.6 Versicherte Sachen

B.6.1 Versichert sind Gebäude (einschließlich Grund- und Kellermauern sowie Rohbauten) mit Bestandteilen, die im Besitz und/oder in der Verwaltung des Versicherungsnehmers stehen und die überwiegend Wohnzwecken dienen sowie dazugehörige Nebengebäude (auch Garagen).

Überwiegend zu Wohnzwecken dient ein Gebäude, wenn 50 % und mehr zu Wohnzwecken genutzt werden. Maßgeblich ist die Nutzfläche des Gebäudes. Unter dieser Voraussetzung sind dann auch gewerblich vermietete Einheiten versichert.

Gebäude, die als Asylbewerber- oder Obdachlosenheime, Diskothek, Nachtbar, Eroscenter o. Ä. genutzt werden, sind nicht versichert.

Darüber hinaus werden Gewerbeeinheiten, die ein Wohneinheiten vergleichbares Risiko darstellen, bezüglich der Versicherbarkeit und der 50%-Regelung wie Wohneinheiten behandelt. Vergleichbare Risiken sind Büro- und Praxisräume (z. B. Reisebüros, Notare, Rechtsanwälte, Fahrschulen, Ärzte, Kosmetiksalons), Kindergärten, Apotheken, zahntechnische Labore, Parfümerien, Drogerien, Banken und Sparkassen.

B.6.2 Zubehör, soweit es sich im Gebäude bzw. auf dem Versicherungsgrundstück befindet und seiner Instandhaltung oder der gemeinschaftlichen Benutzung zu Wohnzwecken dient (z. B. Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler), aber auch, wenn es gewerblichen Zwecken dient (z. B. Bohner-/Reinigungsmaschinen, Arbeitsbühnen, Leitern, Bodenbeläge, Verbrauchszähler etc.), soweit es im Eigentum des Versicherungsnehmers steht und aus einer Inhalts-Versicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann.

B.6.3 Weiteres Zubehör wie Firmenschilder, Transparente, Leuchtröhrenanlagen sowie sonstige Grundstücksbestandteile wie Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen, Markisen und Spielplätze, Schwimmbecken, Flüssiggastanks, Parkplatzeinrichtungen (auch soweit sie sich in fremdem Eigentum befinden und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt).

Mitversichert sind Photovoltaikanlagen bis 30 kW peak soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

B.6.4 Versichert sind Kessel-, Maschinen- und Kraftanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und aus einer Inhalts-Versicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann.

B.6.5 Vom Mieter ein- oder angebrachte Gebäudebestandteile oder Zubehör, sofern diese Sachen nicht über einen anderen Vertrag versichert sind.

B.6.5.1 Vom Gebäudeeigentümer in den Wohnungen bereitgestellte Einbauherde, Einbaumöbel, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige "bewegliche" Gebäudeteile sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle auf dem jeweiligen Versicherungsgrundstück eingelagert werden.

B.6.5.2 Fest am Gebäude angebrachte Außenverkleidungen gelten gemäß § 1 VGB 88 als Gebäudebestandteil und sind somit mitversichert.

B.7 Versicherte Kosten

Auf „Erstes Risiko" sind nachfolgende Kosten versichert. Die Entschädigungsgrenze beträgt 50 % der Gesamtversicherungssumme, mindestens 250.000 €, höchstens 10.000.000 €. Bei Verträgen mit einer Prämienbemessungsgrundlage nach Einheiten oder Nutzfläche errechnet sich die Versicherungssumme fiktiv nach der Formel „Anzahl der bezugsfertigen Einheiten (WE/BE) multipliziert mit 75.000 € bzw. Nutzflächen multipliziert mit 1.500 €".

B.7.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Feuerlöschkosten gemäß § 2 Nr. 1 a und b VGB 88

B.7.2 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 15 Nr. 3 Absatz 1 VGB 88

B.7.3 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

B.7.3.1 Abweichend von § 15 Nr. 3 Absatz 2 VGB 88 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwendbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

B.7.3.2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

B.7.4 Sachverständigenkosten

B.7.4.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Sachverständigen, die der Versicherungsnehmer nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tragen hätte.

B.7.4.2 Das Sachverständigenverfahren setzt eine Schadenhöhe von mindestens 20.000 € voraus.

B.7.5 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

B.7.5.1 In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer Kosten, die der Versicherungsnehmer in Übereinstimmung mit einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für Dekontaminationen infolge des Eintritts eines versicherten Ereignisses aufwenden muss, um

- Erdreich eigener, gemieteter oder gepachteter Versicherungsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit das Versicherungsgrundstück mindestens in den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Werden im Rahmen der schadenbedingten Dekontaminierung gleichzeitig sogenannte Altlasten aus dem Erdreich ohne Mehraufwand mit beseitigt, erfolgt keine Gegenrechnung dieser fiktiven Dekontaminierungskosten.

B.7.5.2 Aufwendungen gemäß B.7.5.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden,
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist,
- innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

B.7.5.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

B.7.5.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Auflagen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung, werden nicht ersetzt.

B.7.5.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

B.7.5.6 Die Jahreshöchstentschädigung für die Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß B.7.5.1 ist begrenzt auf die Entschädigungsgrenze gemäß B.7 Absatz 1.

B.7.5.7 Die Selbstbeteiligung für die Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß B.7.5.1 beträgt 15 % des entschädigungspflichtigen Betrages.

B.7.6 Mehrkosten durch Preissteigerung

B.7.6.1 Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind mitversichert.

B.7.6.2 Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme einer gesonderten Position die Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

B.7.6.3 Wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

B.7.6.4 Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

B.7.6.5 Wird nur der Zeitwert entschädigt, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen.

B.7.6.6 Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen an durch diesen Vertrag nicht versicherten Sachen werden ersetzt, soweit sie anderweitig nicht entschädigt werden.

B.7.6.7 Die Preisdifferenz-Versicherung gilt nur insoweit, als keine Entschädigung aus der Hauptposition gemäß B.6 erlangt werden kann.

B.7.7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

B.7.8 Schadenminderungskosten/Notreparaturen

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung eines Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwehr- und Schadenminderungskosten). Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, für das vorläufige Sichern des Versicherungsortes, die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens nicht mehr betätigt werden können. Hierunter fallen auch Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notreparaturen), die durch einen ersatzpflichtigen Schaden entstanden sind.

B.7.9 Schadenermittlungs- und Feststellungskosten

Wenn bei dem Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist, ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten.

B.8 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 125.000 €.

B.9 Kosten für Medienverluste

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Gas-, Öl- und Wasserverluste, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles Leitungswasser, Gas oder Öl austritt und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, soweit diese Medien der Versorgung versicherter Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 €.

B.10 Entsorgung von Mietereigentum

Mitversichert sind Kosten für die Entsorgung von Mietereigentum infolge eines Brandschadens, sofern ein berechtigtes Interesse des Versicherungsnehmers vorliegt und dem Versicherungsnehmer kein anderer Vertrag bekannt ist, aus dem eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

B.11 Verdienstausfall und Fahrtkosten

Verdienstausfall der Mieter wird ersetzt, wenn ihnen die Abwesenheit während der schadenbedingten Reparaturarbeiten nicht zugemutet werden kann.

Wenn die Wohnung eines Mieters aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens unbewohnbar ist und der Mieter eine Ersatzwohnung beziehen muss, werden die Fahrtkosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass die Fahrstrecke zwischen der Ersatzwohnung und der Arbeitsstelle länger ist, als zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

Ist die Anwesenheit des Mieters in seiner Wohnung während der Reparaturarbeiten erforderlich, weil sich dort noch persönliche Habe befindet, werden Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ersatzwohnung erstattet.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für Verdienstausfall und Fahrtkosten beträgt insgesamt 2.500 €.

B.12 Regiekosten

Auf Antrag des Versicherungsnehmers werden die Kosten des Verwalters für die Abwicklung von Schäden ab 5.000 € und mindestens drei Gewerken ersetzt. Die Entschädigung ist auf pauschal 5 % des Schadenaufwandes, maximal 2.500 € begrenzt.

In Abstimmung mit dem Versicherer erfolgt abweichend von dieser Regelung bei Schäden ab 100.000 € für vom Versicherungsnehmer erbrachte Leistungen der Baubetreuung (Koordinierung, Ausschreibungen, Bauüberwachung etc.) eine Vergütung auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

B.13 Mietausfall

§ 3 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungs-Bedingungen (VGB 88/08), Fassung Januar 2008, wird vollständig durch diese Vertragsvereinbarung ersetzt.

B.13.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Mietausfall einschließlich der Mietnebenkosten (Bruttomiete) von vermieteten Wohnräumen, wenn infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles eine vollständige Unbewohnbarkeit oder eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des Mietobjektes vorliegt.

Der Mietausfall von Gewerberäumen und sämtlichen Sondernutzflächen bzw. -rechten, zu denen es eine mietvertragliche Regelung gibt, ist mitversichert.

Ein Ersatzanspruch besteht nicht, wenn der Mieter die Beeinträchtigung des Mietobjektes grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht jedoch unabhängig vom Grad des Verschuldens auch dann, wenn der Mieter die Beeinträchtigung des Mietobjektes bei Ausführung eines Suizids herbeigeführt hat.

B.13.2 Bei durch den Versicherungsnehmer selbstbewohntem Wohnraum leistet der Versicherer eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Bruttomietwertes, wenn infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles eine vollständige Unbewohnbarkeit oder eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des Wohnraumes vorliegt.

B.13.3 Ersetzt wird der Mietausfall oder der Mietwert längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Der Höchstzeitraum für die Entschädigungsleistung beträgt 24 Monate ab Eintritt des Versicherungsfalles.

B.14 Reparaturkosten für Gemeinschaftswaschmaschinen und Trockner sowie deren Geldinhalt aufgrund eines Einbruchdiebstahls

Versichert sind die Entwendung von Gemeinschaftswaschmaschinen und Trocknern und die Kosten für die Beseitigung von Schäden an diesen Geräten sowie deren Geldinhalt, wenn dem Schaden ein Einbruchdiebstahl vorausgegangen ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen trägt.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- in einen Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, es zu öffnen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 7.000 €. Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von 100 €.

B.15 Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall

B.15.1 Zusätzlich sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Kosten des Mieters für Hotels oder ähnliche Unterbringung, z. B. Ersatzwohnung, mitversichert. Voraussetzung ist, dass die eigentliche Wohnung infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles unbewohnbar wurde oder bei teilweiser Unbewohnbarkeit eine Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon usw.) werden nicht erstattet.

B.15.2 Zusätzlich sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Kosten für Hotels oder ähnliche Unterbringung, z. B. Ersatzwohnung, mitversichert, wenn die vom Wohnungseigentümer selbstgenutzte Wohnung (Eigentumswohnung) infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.

B.15.3 Der Anspruch des Mieters oder des Wohnungseigentümers auf Ersatz der Hotelkosten oder ähnlicher Unterbringung besteht für maximal 100 Tage und ist der Höhe nach auf bis zu 100 € pro Tag begrenzt.

Abweichend davon besteht der Anspruch des Wohnungseigentümers auf Ersatz der Kosten für das Anmieten einer vergleichbaren Ersatzwohnung für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht anderweitig (z. B. aus einer Hausrat-Versicherung) beansprucht oder geltend gemacht werden kann.

Sofern Leistungen gemäß B.13 (Mietausfall) geltend gemacht werden, wird die Entschädigungsleistung für Hotelkosten oder sonstige ähnliche Unterbringung um den Betrag des versicherten Mietausfalles bzw. Mietwertes der jeweiligen vom Schaden betroffenen Wohnung gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 € begrenzt.

B.16 Versicherte Gefahren und Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung sowie Verpuffung und Implosion,
- Leitungswasser, Rohrbruch, Frost,
- Sturm, Hagel,
- Schlüsselverlust,
- Gebäudebeschädigung bei Einbruch/Einbruchversuch, Diebstahl von Gebäudebestandteilen und Zubehör,
- Vandalismus,
- Elementarschäden,
- spezielle Gefahren (innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall)

zerstört oder beschädigt werden oder bei solch einem Ereignis abhandenkommen.

B.17 Radioaktive Isotope und Kernenergie

B.17.1 Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen.

B.17.2 Versicherte Kosten werden nur ersetzt, soweit sie auch ohne die Verseuchung angefallen wären. Zusätzliche Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen werden, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind, im Rahmen der vereinbarten Kosten gemäß B.7 ersetzt.

B.17.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung und radioaktive Substanzen.

B.17.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

B.17.5 Die Jahreshöchstentschädigung für die Kosten für die radioaktive Verseuchung gemäß B.17.2 ist begrenzt auf die Entschädigungsgrenze gemäß B.7 Absatz 1.

B.18 Ausschluss Schäden durch Terrorakte

B.18.1 Allgemeiner Ausschluss

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen sind Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn nicht Teilwiedereinschluss gemäß B.19.1 vorliegt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

B.18.2 Besondere Ausschlüsse

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet vom Teilwiedereinschluss gemäß B.19.1 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

a) Schäden durch Kontamination durch chemische oder biologische Substanzen (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung und Beaufschlagung)

b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen

   Öffentliche Versorgungsleistung ist das Bereitstellen und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung z. B. von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

c) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden

d) Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

e) Schäden durch Verfügung von hoher Hand

f) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand

g) Schäden durch Kernenergie

h) Schäden durch innere Unruhen

B.19 Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

B.19.1 Abweichend von B.18.1 sind Sachschäden und daraus resultierende Mietausfallschäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden mitversichert, wenn sich der Schaden durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet und auswirkt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Die Ausschlüsse gemäß B.18.2 gelten jedoch unverändert.

B.19.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Terrorakte bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt einschließlich der versicherten Kosten 25.000.000 €, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag keine geringere Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung ergibt. Ist im Versicherungsvertrag keine Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung vereinbart, gilt die Versicherungssumme; die Jahreshöchstentschädigung beträgt jedoch höchstens 25.000.000 €. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Beim Zusammentreffen von unterschiedlichen Jahreshöchstentschädigungen bzw. Höchstentschädigungen ist der Betrag maßgebend, der für die erste die Entschädigung auslösende Gefahr vereinbart ist.

Der Wiedereinschluss gilt im Fall der gleitenden Neuwertversicherung nur für diejenigen Gebäude, bei denen der ortsübliche Neubauwert inkl. Kosten der im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude 25 Mio. € nicht übersteigt.

B.19.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung heranzuziehen.

B.19.4 Jede Vertragspartei kann den Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß B.19 jederzeit ohne Einhalten einer Frist kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

B.19.5 Alle sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages - insbesondere die allgemeinen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz - bleiben von dieser Besonderen vertraglichen Vereinbarung unberührt.

B.20 Belohnung an Feuerlöschkräfte

Im Versicherungsfall werden auch Belohnungen in angemessener Höhe erstattet, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte zahlt, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben. Die Belohnung ist mit dem Versicherer abzustimmen.

B.21 Implosion und Verpuffung

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Implosion oder durch Verpuffung entstehen.

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung und mit dumpfem Geräusch verläuft.

B.22 Sengschäden

Abweichend von § 9 Nr. 2 b) VGB 88 wird auch Ersatz geleistet für Sengschäden, die an versicherten Sachen entstehen.

B.23 Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 9 Nr. 2 a) VGB 88 sind Brandschäden, die an Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

B.24 Überspannungsschäden durch Blitz

Abweichend von § 9 Nr. 2 c) VGB 88 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz oder atmosphärisch bedingte Elektrizität unter Einschluss von Folgeschäden.

B.25 Leitungswasser

B.25.1 Abweichend von § 6 Nr. 1 VGB 88 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

B.25.2 In Erweiterung von § 6 Absatz 1 a) VGB 88 zählen zu den genannten versicherten Rohren auch Regenabflussrohre innerhalb von Gebäuden.

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre.

B.25.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige Wärme tragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Sprinkleranlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

B.25.4 In Ergänzung zu § 6 VGB 88 gelten Schäden mitversichert, die an Fußbodenbelägen aller Art, Wand- und Deckenverkleidungen, soweit nicht vom Mieter eingebracht, sowie an Tapeten und Farbinnenanstrichen des versicherten Gebäudes durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser, von Schnee und Eis oder deren Folgen verursacht worden sind. Schäden durch witterungsbedingten Rückstau sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 25.000 €.

B.26 Rohrbruch; Frost

B.26.1 In Erweiterung des § 7 Nr. 1 a) VGB 88 zählen hierzu auch Regenabflussrohre innerhalb von Gebäuden. Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre.

B.26.2 Innerhalb von Gebäuden sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren und bei sonstigen Einrichtungen Bruchschäden durch Frost gemäß B.25.3 mitversichert.

B.26.3 Außerhalb von Gebäuden sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der gemäß B.25.3 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

B.26.4 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren

- der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
- die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
- die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, auch wenn die Rohre nicht der Versorgung der versicherten Gebäude dienen.

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 50.000 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 250.000 €.

B.26.5 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren sowie an Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 50.000 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 250.000 €.

B.26.6 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung sowie an Heizungsrohren (einschließlich Rohre von Solarheizungs-, Sprinkler- und Wärmepumpenanlagen), die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, auch wenn die Rohre nicht der Versorgung der versicherten Gebäude dienen. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 50.000 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 250.000 €.

B.26.7 In Erweiterung von § 7 Nr. 2 VGB 88 sind auch Korrosionsbruchschäden und sonstige Bruchschäden an Armaturen, Heizkörpern und sonstigen Einrichtungen versichert.

Darüber hinaus sind im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens auch der Austausch von im unmittelbaren Schadenbereich befindlichen Ventilen, Hähnen, Geruchsverschlüssen, Heizkörpern oder ähnlichen Installationen und die damit verbundenen Lohnarbeiten mitversichert.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 500 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 50.000 €.

B.26.8 Versichert sind Frost- und Bruchschäden an Tanks, Filtern und ähnlichen Teilen von Regenwassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen), die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (auch im Erdreich) befinden und auch der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Die mit der Anlage verbundenen Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes sind auch dann versichert, wenn sie nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

B.26.9 Versichert sind die Kosten für die Beschaffung von Zu- und Abwasserschläuchen von Waschmaschinen, Geschirrspülautomaten und Wäschetrocknern, sofern es sich um Eigentum des Versicherungsnehmers handelt.

Voraussetzung ist, dass die Schläuche aufgrund einer versicherten Gefahr beschädigt oder zerstört wurden.

B.27 Rohrverstopfungen

Versichert sind die Kosten für die notwendige Beseitigung von Verstopfungen der Abflussrohre. Hierunter fallen nicht die Regenfallrohre außerhalb versicherter Gebäude.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 500 €.

B.28 Sturm/Hagel

In Erweiterung von § 9 Nr. 6 d) VGB 88 sind auch Laden- und Schaufensterscheiben versichert.

B.29 Aufräumungskosten für Bäume

B.29.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 a) VGB 88 sind die notwendigen Kosten für das Entfernen durch versicherte Gefahren umgestürzter Bäume, die auf dem Versicherungsgrundstück stehen, versichert. Gleiches gilt, wenn ein Baum so beschädigt wurde, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist und der Baum deshalb vom Versicherungsgrundstück entfernt werden muss. Die Entsorgungskosten beinhalten den Abtransport bzw. die Entsorgung des gesamten Baumes einschließlich Wurzelstock bis zum nächsten Ablagerungsplatz.

B.29.2 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 88 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen sowie die Kosten für die Wiederherstellung von Gartenbepflanzungen (z. B. Hecken, Sträucher und Zierpflanzen), die durch versicherte Gefahren so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 10.000 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 125.000 €.

B.30 Beschleunigungsmaßnahmen

Versichert sind Aufwendungen, die zur Beschleunigung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gemacht werden. Die Beschleunigungsmaßnahmen sind mit dem Versicherer abzustimmen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 50.000 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 125.000 €.

B.31 Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Dem Versicherungsnehmer ist es zur Vermeidung von Störungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen, sofern der Schaden voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt.

Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt davon unberührt.

B.32 Schlüsselverlust

Versichert sind ausschließlich die im Interesse des Versicherungsnehmers stehenden Kosten für den infolge von Schlüsselverlust notwendigen Austausch von Schlössern oder Schließanlagen. Ausgenommen sind Schlüssel von Wertbehältnissen.

Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 10.000 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 100.000 €.

B.33 Gebäudebeschädigungen/Diebstahl von Gebäudebestandteilen und Zubehör

B.33.1 Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude oder den Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder Werkzeuge eingedrungen ist und/oder es versucht hat, in das Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einzudringen.

Mitversichert gelten auch provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch sowie notwendige Bewachungskosten bis 10.000 € je Versicherungsfall.

B.33.2 Versichert sind Wiederbeschaffungskosten für durch unbefugte Dritte, nicht Mieter, entwendete Gebäudebestandteile oder Zubehör.

Für dadurch verursachte Gebäudebeschädigungen besteht Versicherungsschutz nur, sofern keine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann.

B.33.3 Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 10.000 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 125.000 €.

B.34 Inventarzusatz-Versicherung

B.34.1 Werkzeug, Gartengeräte, Rasenmäher usw. des Eigentümers sind gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagel- sowie Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus nach dem Einbruchdiebstahl mitversichert.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz bei Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl sind:

- Die versicherten Gegenstände müssen sich in einem verschlossenen Raum auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- Es darf sich bei dem verschlossenen Raum nicht um einen sogenannten „Drahtverschlag" oder Schuppen handeln.

B.34.2 Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall beträgt 2.500 €. Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von 100 €.

B.35 Vandalismus

B.35.1 Versichert sind Schäden durch Vandalismus.

Als Vandalismus gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beeinträchtigung (z. B. Graffiti), Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen durch unbekannte Dritte, soweit der Schaden an einwandfrei beschaffenen Gewerken verursacht wurde.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten oder die vom Mieter an dem Gebäude, in dem sich der Mietgegenstand befindet, verursacht worden sind.

Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf 3.500 € begrenzt. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 125.000 €.

B.36 Elementarschäden

B.36.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung des Versicherungsortes,
- witterungsbedingten Rückstau,
- Erdbeben,

- Erdrutsch,
- Erdsenkung,
- Schneedruck,
- Lawinen,
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

B.36.2 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch

a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

b) Witterungsniederschläge.

Mitversichert ist auch ein durch dieses Ereignis hervorgerufener Rückstau.

Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

Als besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Drainagen, Gräben) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten.

Nicht gegen Überschwemmungs-/Rückstauschäden versichert sind Gebäude, die sich in den ZÜRS-Zonen 0, III und IV befinden. Der Versicherer kann nach entsprechender Risikoprüfung einer Mitversicherung zustimmen.

B.36.3 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Nicht gegen Erdbebenschäden versichert sind Gebäude, die sich in der Erdbebenzone III befinden.

B.36.4 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

B.36.5 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins oder Erdmassen.

B.36.6 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee oder Eismassen.

B.36.7 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee oder Eismassen.

B.36.8 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

B.36.9 Ausschlüsse zur Elementar-Versicherung

Zu den Gefahren gemäß B.36.2 bis B.36.8 sind nicht mitversichert ohne mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut;

b) Brand, Explosion;

c) innere Unruhen;

d) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

e) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

f) Austrocknung des Untergrundes;

g) Grundwasser.

B.36.10 Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von 2.500 €. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000.000 €.

B.37 Spezielle Gefahren

B.37.1 Abweichend von § 9 Nr. 1 b) VGB 88 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von B.37.1 Absatz 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entscheidungsrechts überschreitet.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Innere Unruhen sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Im Einzelfall wird das Vorliegen des Tatbestandes der inneren Unruhen letztlich nur durch ein ordentliches Gericht festgestellt werden können.

B.37.2 Versichert sind Schäden durch Streik und Aussperrung.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

B.37.3 Die Jahreshöchstentschädigung für Schäden gemäß B.37.1 und B.37.2 beträgt zusammen 5.000.000 €.

B.37.4 Versichert sind Schäden durch Fahrzeuganprall. Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung.

Nicht versichert sind Schäden durch von dem Versicherungsnehmer, dem Gebäudenutzer oder deren Arbeitnehmern betriebene Fahrzeuge sowie Schäden an Fahrzeugen selbst.

B.37.5 Versichert sind Schäden durch Rauch. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Dauernde Einwirkungen des Rauches gelten ausgeschlossen.

B.37.6 Versichert sind Schäden durch Überschallknall. Als Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

B.38 Unterversicherungsverzicht

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden keine Anwendung.

B.39 Versicherungswert

B.39.1 Die Gebäude sind zum gleitenden Neuwert versichert.

B.39.2 Sofern einzelne Gebäude nach den Richtlinien des Versicherers oder auf Wunsch des Versicherungsnehmers nicht zum Neuwert gedeckt werden, sind diese Wagnisse zum Zeitwert oder Materialwert nach den hierfür geltenden Bedingungen versichert.

B.39.3 Leer stehende Häuser/widerrechtlich besetzte Häuser bzw. Häuser, die zu 50 % leer stehen/widerrechtlich besetzt sind, sind zum Zeitwert versichert.

Der Versicherungsschutz nach gleitendem Neuwert bleibt jedoch erhalten, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft nachweist, dass die leer stehenden Gebäude bzw. Wohneinheiten kurzfristig renoviert werden oder ausreichend gegen Einbruchdiebstahl gesichert werden. Als eine ausreichende Sicherung wird z. B. die Sicherung der Fenster im Erdgeschoss mit Brettern oder die Absicherung der Kellerschächte angesehen.

Gleichfalls bleibt der Versicherungsschutz nach gleitendem Neuwert erhalten, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft nachweist, dass die widerrechtlich besetzten Gebäude bzw. Wohneinheiten innerhalb von 12 Monaten renoviert werden.

B.40 Spezialversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die im Rahmen einer Spezialversicherung ausreichend versichert sind.

C HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

C.1 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Versicherungsschutzes sind neben diesen geschriebenen besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

C.2 Versicherte Risiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Wohnungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaft von Wohn-/Geschäftsgebäuden und -grundstücken sowie aus der Erbringung sonstiger wohnungswirtschaftlicher Dienstleistungen. Das gilt insbesondere als

Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Verwalter, Nutznießer, Nießbraucher von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden und/oder Gebäudeteilen sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätze, nicht jedoch Luftlandeplätze) an Dritte und Betriebsangehörige.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verletzung von Pflichten, die in den vorgenannten Eigenschaften begründet sind (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch soweit diese vertraglich übernommen wurden.

Das Betriebs-Haftpflicht-Risiko für den Versicherungsnehmer und die gemäß C.2.1 mitversicherten Unternehmen wird durch eine separate Haftpflicht-Versicherung geboten und gilt im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich subsidiär.

Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bzw. die weiteren Versicherten gemäß A.2 besteht subsidiär auch dann, sofern der Eigentümer sein Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Risiko selbst absichert und eine Anmeldung der Wohn- und Berechnungseinheiten aus diesem Grund nicht erfolgt.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistungspflicht aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Versicherungsverträge vor.

C.2.1 Weitere Versicherte sind die Gesellschaften gemäß A.2 einschließlich aller vorhandenen und/oder hinzukommenden rechtlich unselbständigen Zweig-, Hilfs- sowie Nebenbetriebe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Neu gegründete/übernommene Gesellschaften

Neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene Gesellschaften sind ab Gründungs/Übernahmedatum mitversichert, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

- es sich um inländische Gesellschaften handelt und
- der Anteil des Versicherungsnehmers an der Gesellschaft mindestens 50 % beträgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur endgültigen Prämienberechnung maßgeblichen Werte aufzugeben.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgte oder wenn innerhalb von vier Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neu erworbenen oder gegründeten Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Prämien werden erstattet.

Besteht für die neu gegründeten/übernommenen Gesellschaften noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, so besteht im Rahmen dieses Vertrages subsidiärer Versicherungsschutz.

Vertretungsregelung

Der Versicherungsnehmer gemäß Deckblatt vertritt alle Versicherungsnehmer bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner.

C.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

C.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft; ferner der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der sonstigen Sicherheitsbeauftragten;

C.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Personen, vorübergehend beschäftigte Praktikanten und Leiharbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

C.3.2.1 der durch Arbeitsvertrag oder Auftrag (z. B. Mieter, Hausmeister) mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke und Gebäude, insbesondere auch mit Handwerksarbeiten beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

C.3.2.2 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

C.3.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind abweichend von 7.4 (3) AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, und zwar wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt; ferner Sachschäden sowie Vermögensschäden aufgrund Verstößen gegen Datenschutzgesetze.

C.5 Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander

Eingeschlossen sind abweichend von 7.4 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander wegen Personen- und Sachschäden. Ausgenommen sind Mietsachschäden (C.20).

C.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind abweichend von 7.4 AHB Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

C.7 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist abweichend von 7.3 AHB

C.7.1 die von dem Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners sowie die von Eisenbahnunternehmen im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht;

C.7.2 die vertragliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der Gestattungs- und Benutzungsverträge übernommen hat, auch insoweit diese vertragliche Haftpflicht über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;

C.7.3 die vom Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts übernommene gesetzliche Haftpflicht, soweit es sich um Ansprüche privatrechtlichen Inhalts handelt.

C.8 Verwaltung von Fremdeigentum

C.8.1 Bei der Verwaltung von fremdem Haus- und Grundbesitz ist neben der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der weiteren Versicherten gemäß A.2 als Verwalter auch die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Eigentümers als Haus- und Grundbesitzer/Inhaber von Tankanlagen mitversichert.

Für die Verwaltung von Wohnungseigentum im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des mit der Verwaltung beauftragten Wohnungseigentümers und der Wohnungseigentümer bei sonstiger Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Eingeschlossen sind abweichend von 7.5 AHB in Verbindung mit 7.4 (3) AHB

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

Soweit der Eigentümer eines Grundstückes dieses über einen anderen Vertrag absichert, besteht subsidiärer Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

C.8.2 Eingeschlossen sind teilweise abweichend von 7.4 AHB Ansprüche der Fremdeigentümer/ Auftraggeber bzw. der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer/einzelnen Wohnungseigentümer gegen den Versicherungsnehmer bzw. die weiteren Versicherten gemäß A.2 aus Anlass der Verwaltungstätigkeit. Mitversichert sind insbesondere Sachschäden und die sich hieraus ergebenden Folgeschäden an den vom Versicherungsnehmer bzw. den weiteren Versicherten gemäß A.2 betreuten fremden Grundstücken und Immobilien.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Sachschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

1.2 AHB bleibt hiervon unberührt.

C.9 Nichtnutzbarkeit der gewerblich genutzten Mietsache

In teilweiser Abänderung von 1, 7.7 AHB und C.22 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbestimmungen sind mitversichert, auch wenn es sich nicht um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt, Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter und/oder Eigentümer wegen eines Gewinnausfalles infolge einer vom Vermieter und/oder Eigentümer zu vertretenden Nichtnutzbarkeit der Mietsache, soweit diese ausschließlich zur gewerblichen Nutzung überlassen worden ist.

Der Versicherungsschutz gemäß dieser Ziffer bezieht sich nicht auf

- Mietforderungen/Mietminderungen jeglicher Art und alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Ansprüche, und zwar unabhängig davon, wer solche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund geltend macht,
- etwaige Ansprüche auf Wiederherstellung der Mietsache,
- sonstige vertragliche Ansprüche, die sich aus den gegenseitigen Verpflichtungen des Mietverhältnisses ergeben könnten.

Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist auf 50.000 €, zweifach maximiert je Versicherungsjahr, begrenzt.

C.10 Versicherte Nebenrisiken

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages - ohne besondere Anzeige - die betriebsüblichen Nebenrisiken, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht

C.10.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten aller Art;

C.10.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

C.10.3 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

C.10.4 aus Arbeiten auf fremden Grundstücken;

C.10.5 aus der Unterhaltung von Wäschereien, Waschküchen, Fernseh- und Rundfunkanlagen, Pumpstationen, häuslichen Abwasseranlagen und ähnlichen Einrichtungen, ferner Garagen und Wageneinstellplätze sowie Straßen, Wege, Plätze, Über/Unterführungen, Parks, Gärten und Sport-/Spielplätzen;

C.10.6 aus der Einrichtung und Unterhaltung von Verwaltungen, Büros, Hauswart- und sonstigen Werkstätten, die für die Unterhaltung und Pflege des versicherten Haus- und Grundbesitzes und der dazugehörigen Gartenanlagen benötigt werden;

C.10.7 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Mieter (z. B. Kantinen, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Dritte in Anspruch genommen werden sowie aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten, auch aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;

C.10.8 im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Straßenfesten und Besichtigungen, ebenso aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen etc.;

C.10.9 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Betreuung von Anlagen der Deutschen Bahn;

C.10.10 aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Kränen, Winden sowie sonstiger Be- und Entladevorrichtungen, Werbeeinrichtungen etc.;

C.10.11 aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten oder geliehenen

- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- motorgetriebenen Schneeräum- und Rasenkehrmaschinen, Rasenmähern, Gabelstaplern und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- Anhänger.

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung dieser Arbeitsmaschinen an Dritte; die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Arbeitsmaschinen überlassen wurden, bleibt ausgeschlossen.

C.10.12 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiven Stoffen und Fabrikaten sowie von Chlor und Frigen;

C.10.13 aus Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten Abgabe von elektrischer Energie und Wärme für eigene und fremde Objekte;

C.10.14 als Inhaber von Verkaufs- und Beratungsstellen sowie aufgestellter Automaten für Zwecke des versicherten Betriebes;

C.10.15 aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Zelten zu betrieblichen Zwecken einschließlich Auf- und Abbau;

C.10.16 aus Vorhandensein eines Wachschutzes;

C.10.17 aus erlaubtem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition sowie deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personen oder Sachen des Betriebes beauftragte Personen, ausgenommen zu Jagdzwecken. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen aus dem erlaubten dienstlichen Besitz und Gebrauch der Waffen;

C.10.18 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen und sonstiger Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

C.10.19 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

C.10.20 aus Betriebsveranstaltungen aller Art sowie den Vorbereitungen hierzu (innerhalb und außerhalb der Betriebsräume).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

C.10.21 als Halter von Tieren. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig wird;

C.10.22 aus der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker zu Eigenleistungen für die versicherten Unternehmen (insbesondere Planung und Baubetreuung).

Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Versicherungssummen gemäß C.29 je Versicherungsfall beträgt 2.500.000 € für Personenschäden und jeweils 3.000.000 € für Sach- und Vermögensschäden pro Schadenereignis.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen, die vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen geplant oder konstruiert worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

C.10.23 aus Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Rahmen der versicherten Haupt- und Nebenrisiken.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und deren Personal.

C.10.24 aus Aufwendungsersatzansprüchen im Sinne des § 83 VVG, sofern ein Dritter Handlungen nach §§ 82, 83 VVG für den VN vorgenommen hat. Darunter fallen auch öffentlichrechtliche Schadenausgleichs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche.

C.11 Erdbewegungen

Eingeschlossen sind abweichend von 7.10 und 7.14 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch

- Senkungen und Hebungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen).

  Soweit die Schäden auf Unterfangen oder Unterfahren von Bauwerken zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von 7.7 AHB;

- Erdrutschungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Dies gilt jedoch nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

C.12 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind abweichend von 7.14 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (keine industriellen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

C.13 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen aller Art sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden und Medienverluste.

Abweichend von 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz hierfür auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

C.14 Tätigkeitsschäden

C.14.1 Eingeschlossen sind abweichend von 7.7 AHB Haftpflichtansprüche aus Tätigkeitsschäden, die durch Hauswarte, Handwerker oder andere mitversicherte Personen verursacht werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

C.14.2 Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Versicherungssummen gemäß C.29 je Versicherungsfall beträgt 1.000.000 €, dreifach maximiert je Versicherungsjahr.

C.15 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist

abweichend von 7.12 AHB und 7.10 (b) AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf 7.8 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

C.16 Medienverluste

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit - in Ergänzung von 2.2 AHB - auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

C.17 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen durch Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Der erweiterte Versicherungsschutz umfasst nicht die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

C.18 Abhandenkommen von Sachen

C.18.1 Entrümpelungsschäden

Eingeschlossen sind in Ergänzung von 2.2 AHB Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen

- bei Entrümpelungsaktionen,
- durch versehentliche Räumungen,
- aus Räumen der Mieter, die auf Anweisung der Hausverwaltung bei Bau- oder Reparaturarbeiten den Handwerkern zugängig gehalten wurden,
- aus Räumlichkeiten, die dem Mieter vorübergehend zur alleinigen Nutzung zugewiesen wurden.

Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Versicherungssummen gemäß C.29 je Versicherungsfall beträgt 10.000 €, 10-fach maximiert je Versicherungsjahr.

C.18.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Bei sonstigem Abhandenkommen von Sachen, insbesondere bei Diebstahl, übernimmt der Versicherer die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

C.19 Einbringung von Sachen in Gästewohnungen

C.19.1 Gefährdungshaftung

C.19.1.1 Eingeschlossen ist in Ergänzung von 2.2 AHB und abweichend von 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 701 BGB wegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der von aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen.

Die Höchstersatzleistung je Gast und Tag beträgt 3.500 €; 100-fach maximiert je Versicherungsjahr; innerhalb dieses Betrages stehen für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die im fest eingebauten Tresor in der Gästewohnung hinterlegt sind, 800 € zur Verfügung.

C.19.1.2 Mitversichert ist ebenfalls die Übernahme von eingebrachten Sachen zur Aufbewahrung bzw. die unrechtmäßige Ablehnung der Aufbewahrung.

Die Höchstersatzleistung je Gast und Tag beträgt 35.000 €, 100-fach maximiert je Versicherungsjahr.

C.19.2 Verschuldenshaftung

Eingeschlossen ist in Ergänzung von 2.2 AHB und abweichend von 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 702 Absatz 2 BGB, sofern das Abhandenkommen, die Zerstörung oder die Beschädigung der eingebrachten Sachen schuldhaft verursacht wurde.

Die Höchstersatzleistung je Gast und Tag beträgt 50.000 €, 100-fach maximiert je Versicherungsjahr.

C.20 Mietsachschäden

C.20.1 Eingeschlossen ist abweichend von 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten Gebäuden und/oder Räumen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

C.20.1.1 durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von 7.14 (1) AHB - durch Abwasser;

C.20.1.2 durch sonstige Ursachen, wobei nicht versichert bleiben

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichert;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;

C.20.2 Nicht versichert sind

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;
- Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- oder personalmäßig verbunden sind.

C.20.3 Soweit Versicherungsschutz durch Sach-Versicherungen besteht, gehen diese vor.

C.20.4 Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Versicherungssummen gemäß C.28.1.17 je Versicherungsfall beträgt

- für Mietsachschäden gemäß C.20.1.1 1.000.000 €,
- für Mietsachschäden gemäß C.20.1.2 100.000 €,

zweifach maximiert je Versicherungsjahr.

C.21 Auslandsschäden

C.21.1 Eingeschlossen ist abweichend von 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

C.21.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

C.21.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

C.21.3.1 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

C.21.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

C.21.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

C.21.4.1 Abweichend von 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, im dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C.21.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen, das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

C.22 Vermögensschäden/Datenschutz

C.22.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von 1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen oder aus einem Mietverhältnis resultieren;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten (s. hierzu Einschluss Internetdeckung).

C.22.2 Eingeschlossen sind abweichend von 7.16 AHB Haftpflichtansprüche Dritter wegen eines durch eine Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ummittelbar verursachten Vermögensschadens einschließlich Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter diese Versicherungsleistung.

C.23 Belegschafts- und Besucherhabe

C.23.1 Eingeschlossen ist in Ergänzung von 2.2 AHB und abweichend von 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens

- von Sachen der Betriebsangehörigen, Leiharbeitnehmer, Besucher sowie der auf den Betriebsgrundstücken beschäftigten Mitarbeiter fremder Unternehmen,
- von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge/Fahrräder auf dafür von dem Versicherungsnehmer vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß abgestellt werden,
- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

C.23.2 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruchdieb stahl-, Kasko-Versicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

C.23.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen (auch Uhren im Wert von mehr als 250 €), Pelzen und sonstigen Wertsachen.

C.24 Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist in Ergänzung 2.2 AHB und abweichend von 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) sowie von Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schlüssel zu beweglichen Sachen und für Tresorschlüssel.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Versicherungssummen gemäß C.28.1.17 je Versicherungsfall beträgt 100.000 €, dreifach maximiert je Versicherungsjahr.

C.25 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

C.25.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

C.25.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

C.26 Schäden an Mietereinbauten

Abweichend von gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 93 und 94 BGB werden Mietereinbauten wie Teppiche, Wand- und Deckenverkleidungen, vom Mieter eingebrachte Tapeten u. dgl. nicht als Gebäudebestandteil/Zubehör angesehen.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche von Mietern aus der Beschädigung von Mietereinbauten.

C.27 Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten

C.27.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diese Internet-Haftpflicht-Versicherung (Zusatzbedingungen i. V. m. AHB).

C.27.2 Versichertes Risiko

Versichert ist - abweichend von 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

C.27.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

C.27.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

C.27.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für C.27.2.1 bis C.27.2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

C.27.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

C.27.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielles Schäden.

Für C.27.2.4 und C.27.2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

C.27.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

C.27.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

C.27.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamten-rechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

C.27.4 Deckungssumme/Sublimit/Serienschaden/-Anrechnung von Kosten/Selbstbeteiligung

C.27.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme für Sachschäden zur Betriebs-Haftpflicht-Versicherung beträgt die Deckungssumme für diese Zusatzversicherung pauschal 100.000 € für Personen-, Sach- und sonstige Schäden. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Deckungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

C.27.4.2 Innerhalb dieser Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziffer C.27.2.5 je Versicherungsfall und im Versicherungsjahr 50.000 €.

C.27.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

C.27.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

C.27.4.5 Von jedem Sach- und Vermögensschaden sowie bei Ansprüchen i. S. von Ziffer C.27.2.4 und C.27.2.5 hat der Versicherungsnehmer 500 € selbst zu tragen.

C.27.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

C.27.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung bestehen.

C.27.7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - ergänzend zu Ziffer 7 AHB - Ansprüche,

C.27.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

C.27.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

C.27.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

C.27.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages).

C.27.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

C.28 Risikobegrenzungen

C.28.1 Ausgenommen und besonders zu versichern ist die Haftpflicht

C.28.1.1 aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind,

C.28.1.2 aus vorsätzlich vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;

C.28.1.3 bei Tierhaltern aus Deckschäden;

C.28.1.4 als Unternehmer eines gewerblichen Garagenbetriebes und/oder eines Tankstellen- und Autowäschereibetriebes;

C.28.1.5 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;

C.28.1.6 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in C.28.1.5 und C.28.1.6 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug nicht in Betrieb gesetzt wird;

C.28.1.7 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

C.28.1.8 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

C.28.1.8.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

C.28.1.8.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;

C.28.1.8.3 der Blut- und Blutprodukteherstellersowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen;

C.28.1.8.4 wegen Ansprüchen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem Rückruf stehen;

C.28.1.8.5 wegen Schäden, die aus Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;

C.28.1.8.6 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;

C.28.1.8.7 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

C.28.1.8.8 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

C.28.1.8.9 wegen Ansprüchen nach dem Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

C.28.1.9 aus der Beschädigung von Kommissionsware;

C.28.1.9.1 aus Bergschäden im Sinne der §§ 148 ff. Allgemeines Berggesetz oder der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie aus Schäden durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche und Kohlenstaubexplosion;

C.28.1.10 bei Sprengungen aus Schäden in Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;

C.28.1.11 bei Einreißarbeiten aus Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;

C.28.1.12 aus Erzeugung und Umgang mit Laserstrahlen;

C.28.1.13 dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schwebe- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbstständigen oder nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

C.28.1.14 aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

C.28.1.15 wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden durch Umwelteinwirkungen. Für Haftpflichtansprüche wegen derartiger Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich nach den Bestimmungen gemäß C. 31.

Eine Umwelteinwirkung liegt dann vor, wenn sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

C.28.1.16 wegen Schäden durch Tabakerzeugnisse gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z. B. Filter).

C.28.1.17 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeits-/Liefergemeinschaft ereignen, wenn dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits-/Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

a) nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,

b) nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits-/Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

C.29 Versicherungssummen

C.29.1 Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- für Personen- und Sachschäden 10.000.000 €

und

- für Vermögensschäden 100.000 €

zweifach maximiert je Versicherungsjahr.

C.29.2 Die Versicherungssumme beträgt ausschließlich für die Umweltschadensversicherung gemäß C.32

- pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden 5.000.000 €

je Versicherungsfall höchstens das Einfache je Versicherungsjahr.

C.29.3 Besteht für einen Versicherungsfall oder mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen, Versicherungsschutz sowohl aus der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung als auch aus der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung und/oder aus der Umweltschadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die Höhe der höchsten Deckungssumme begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

C.30 Vorsorge-Regelung

In Erweiterung von 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für den Vorsorge-Schutz.

C.31 Umwelt-Haftpflicht-Basis-Versicherung

C.31.1 Gegenstand der Versicherung

C.31.1.1 Versichert ist abweichend von 7.10 AHB die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter C.31.2 fallen.

Mitversichert sind gem. 1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

C.31.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

C.31.1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

C.31.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

C.31.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

C.31.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

C.31.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

C.31.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko).

C.31.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

C.31.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß C.31.2.1 bis C.31.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regressrisiko).

C.31.3 Erweiterter Versicherungsschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus

a) Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von C.32.10.14;

b) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen und Einrichtungen);

c) feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;

d) umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 5.000 l/kg nicht übersteigt.

   Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 l/kg, finden die Bestimmungen der C.32.7 entsprechende Anwendung;

e) Fettabscheider, Ölabscheider, Klärgruben und Sammelbehälter.

C.31.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von 1 AHB die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß C.31.1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

C.31.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

C.31.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Unter diesen Voraussetzungen werden Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

C.31.5.2 Aufwendungen gemäß C.31.5.1 werden dem Versicherungsnehmer im Rahmen des unter C.31.5.4 vereinbarten Gesamtbetrages voll ersetzt, falls er

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und
- alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

  Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

C.31.5.3 Liegen die Voraussetzungen nach C.31.5.2 nicht vor, so werden im Rahmen des unter C.31.5.3 vereinbarten Betrages die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

C.31.5.4 Aufwendungen werden im Rahmen der für Schäden durch Umwelteinwirkung vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig der Höchstbetrag für alle Aufwendungen eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 500 € selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

C.31.5.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der C.31.5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

C.31.6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

C.31.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

C.31.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

C.31.6.3 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsvertrages Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

C.31.6.4 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

C.31.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach der Auslieferung, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).

Ist Versicherungsschutz gemäß C.31.2.6 für das Umwelt-Regressrisiko vereinbart, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

C.31.6.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

C.31.6.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

C.31.6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien, Betriebs- oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

C.31.6.9 Ansprüche wegen genetischer Schäden;

C.31.6.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

C.31.6.11 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

C.31.7 Nachhaftung

C.31.7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet,
- der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

C.31.7.2 C.31.7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

C.31.8 Versicherungssumme

C.31.8.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

- 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einfach maximiert je Versicherungsjahr.

C.31.8.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und der Nachhaftung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

C.31.9 Versicherungsfälle im Ausland

C.31.9.1 Eingeschlossen sind - abweichend von 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

C.31.9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

C.31.9.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

C.31.9.3.1 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

C.31.9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

C.31.9.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/ US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt Folgendes:

Abweichend von 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C.31.9.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

C.32 Umweltschadens-Basis-Versicherung

C.32.1 Gegenstand der Versicherung

C.32.1.1 Für diese Umweltschaden-Basis-Versicherung gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie die Regelungen im Versicherungsschein/Nachtrag. Alle weiteren diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowie alle sonstigen Bedingungen, finden keine Anwendung für diese Umweltschadensversicherung. Dies gilt nicht für die Vermittlerklausel sowie Führungs- und Beteiligungsklauseln.

C.32.1.2 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

b) Schädigung der Gewässer,

c) Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflicht-Versicherung vereinbart werden.

C.32.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

a) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter C.32.2.1 bis C.32.2.5 oder C.32.1.3 b) und c) fallen,

b) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von C.32.1.3 c) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

c) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß C.32.2.1 bis C.32.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend von Absatz 1 besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sog. "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probebetrieb einer Anlage gegeben und somit eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Insoweit werden Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles unter den in C.32.9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

C.32.1.4 Mitversichert ist/sind - abweichend von C.32.2.1 und C.32.2.4 dieser Bedingungen -

a) Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von C.32.10.14;

b) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen und Einrichtungen);

c) feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;

d) umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 5.000 l/kg nicht übersteigt.

   Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 l/kg, finden die Bestimmungen der C.32.7 entsprechende Anwendung;

e) Fettabscheider, Ölabscheider, Klärgruben und Sammelbehälter;

Sofern im Umwelt-Haftpflicht-Teil dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitere Risiken vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für diese Umweltschaden-Basis-Versicherung.

C.32.1.5 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gemäß § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft.

b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschl. Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Als dienstliche Verrichtung gilt auch die Tätigkeit

- von freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdenden Betriebsärzten und deren Hilfspersonen,
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
- Eine eventuell anderweitig bestehende Umweltschadensversicherung geht dieser Versicherung vor.

C.32.1.6 Mitversichert ist - abweichend von C.32.10.14 dieser Bedingungen - die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

a) Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

b) Kraftfahrzeugen bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

C.32.1.7 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeits-/Liefergemeinschaft ereignen, wenn dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits-/Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

a) nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,

b) nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits-/Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

C.32.1.8 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch von Kraftfuhr- und Wasserfahrzeugunternehmen - insoweit teilweise abweichend von C.32.10.14.

Nicht versichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

C.32.2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

C.32.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

C.32.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1;

C.32.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

C.32.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

C.32.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2).

C.32.3 Betriebsstörung

C.32.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

C.32.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen C.32.1.3 b) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der C.32.1.3 a) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. C.32.1.3 b). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

C.32.4 Leistungen der Versicherung

C.32.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

C.32.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

C.32.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

C.32.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in C.32.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

C.32.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

a) die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

b) die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

c) die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

1.000.000 € je Versicherungsfall

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung;

C.32.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

C.32.5.3 Die unter C.32.5.1 und C.32.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß C.32.10.1 oder am Grundwasser gemäß C.32.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung (siehe C.32.10.14 und C.32.10.15) versichert.

C.32.6 Erhöhungen und Erweiterungen

C.32.6.1 Für Risiken gemäß C.32.1.3 und C.32.1.4 umfasst der Versicherungsschutz die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für

a) Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

b) Anlagen gemäß Ziffer 2.2 (UmweltHG-Anlagen/ Anhang 1) und Ziffer 2.5 (UmweltHG-Anlagen/ Anhang 2) dieser Bedingungen.

C.32.6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von C.32.26 kündigen.

C.32.7 Vorsorge-Versicherung

C.32.7.1 Für Risiken gemäß C.32.1.3 bis C.32.1.4 sowie C.32.2.1 (WHG-Anlagen), C.32.2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und C.32.2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort in Höhe der für die Umweltschadensversicherung zugrunde liegenden Versicherungssumme.

Bestehen für den Versicherungsnehmer mehrere Umweltschadensversicherungs-Verträge findet die Kumulklausel gemäß C.32.11.4 entsprechend Anwendung.

C.32.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß C.32.1.4 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

C.32.7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

C.32.7.4 Die Bestimmungen zur Vorsorge-Versicherung finden keine Anwendung für die Anlagen gemäß C.32.2.2 (UmweltHG-Anlagen/ Anhang 1) und C.32.2.5 (UmweltHG-Anlagen/ Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

C.32.7.5 Die Regelung der Vorsorge-Versicherung gilt nicht für Risiken

a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

C.32.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

C.32.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

C.32.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

a) für die Versicherung nach C.32.1.3 a) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der C.32.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

b) für die Versicherung nach C.32.1.3 b) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der C.32.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

c) für die Versicherung nach C.32.1.3 c) nach einer Betriebsstörung bei Dritten.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß C.32.9.1 a) bis c) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

C.32.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. C.32.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

C.32.9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

C.32.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in C.32.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. C.32.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in C.32.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

C.32.9.5 Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

400.000 € je Störung des Betriebes
oder behördlicher Anordnung

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen (sofern in der Wagnisbeschreibung kein abweichender Selbstbehalt genannt ist)

1.000 €

selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

C.32.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von C.32.9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

C.32.10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

C.32.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen u. dgl. sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

C.32.10.2 am Grundwasser;

C.32.10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

C.32.10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

C.32.10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

C.32.10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber C.32.13 dieser Bedingungen);

C.32.10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

C.32.10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

C.32.10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Gärrückständen, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

C.32.10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

C.32.10.11 die zurückzuführen sind auf

a) gentechnische Arbeiten,

b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

c) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten

- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurde;

C.32.10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

C.32.10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

C.32.10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber C.32.1.6 dieser Bedingungen).

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

C.32.10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

C.32.10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

C.32.10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

C.32.10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz;

C.32.10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

C.32.10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

C.32.10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

C.32.10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;

C.32.10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

C.32.10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

C.32.10.25 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;

C.32.10.26 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart;

C.32.10.27 aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);

C.32.10.28 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

C.32.10.29 aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m,
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

C.32.10.30 die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden;

C.32.10.31 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

C.32.10.32 nach den Artikeln 1292ff und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen in Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

C.32.11 Maximierung/Serienschadenklausel/ Selbstbehalt/Kumulklausel

C.32.11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

C.32.11.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß C.32.5 versicherten Kosten (sofern in der Wagnisbeschreibung kein abweichender Selbstbehalt genannt ist)

10 %, min. 1.000 €, max. 5.000 €

selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

C.32.11.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß C.32.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

C.32.11.4 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung oder Umwelt-Haftpflicht-Versicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Umweltschaden-Basis-Versicherung bzw. Umweltschaden-Anlagen-Versicherung, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung bzw. der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung oder Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Umwelt-Haftpflicht oder Betriebs-Haftpflicht gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

C.32.12 Nachhaftung

C.32.12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

C.32.12.2 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

C.32.13 Versicherungsfälle im Ausland

C.32.13.1 Versichert sind - abweichend von C.32.10.6 dieser Bedingungen - im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der C.32.1.3 bis C.32.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der C.32.1.3 a) und C.32.1.3 b) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. C.32.1.3 a).

Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von C.32.1.2 dieser Bedingungen - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

C.32.13.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von C.32.1.3 c) oder Erzeugnisse i. S. v. C.32.1.3 b) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von C.32.1.3 c) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß C.32.1.3 a) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu C.32.13.2

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. C.32.9 dieser Bedingungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sofern für Auslandsschäden im Betriebs-Haftpflicht-Teil dieses Vertrages ein regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechende für vorgenannte Risiken. Ausgenommen bleiben jedoch Schäden in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

C.32.13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

C.32.13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C.32.14 Zusatzbaustein 1

C.32.14.1 Es besteht - abweichend von C.32.10.1 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren;

b) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden;

c) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren.

Zu C.32.14.1 a) bis c) gilt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht - abweichend von C.32.6 und C.32.7 - kein Versicherungsschutz.

d) Abweichend von C.32.10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

C.32.14.2 Die Regelungen zur Vorsorge-Versicherung gem. C.32.7 finden keine Anwendung.

C.32.14.3 Die in C.32.10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

Nicht versichert sind darüber hinaus:

a) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

   Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuer-Versicherung vereinbart werden.

b) Pflichten oder Ansprüche, wegen Schäden,

   - die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
   - die auf unterirdische Leitungen und/oder Behältnisse zurückzuführen sind, es sei denn diese entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere den geltenden landesspezifischen Verordnungen über den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.

c) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

d) Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die sich ausschließlich durch Methyltertiärbuthylether (MTBE) ergeben.

C.32.14.4 Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

1.000.000 € je Versicherungsfall

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung.

C.32.14.5 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten (sofern in der Wagnisbeschreibung kein abweichender Selbstbehalt genannt ist)

10 %, höchstens 5.000 € selbst zu tragen.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

C.32.15 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. C.32.16.1 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

C.32.16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag

C.32.16.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

C.32.16.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

C.32.16.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C.32.17 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

C.32.17.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

C.32.17.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den C.32.17.3 und C.32.17.4 dieser Bedingungen mit dem Fristablauf verbunden sind.

C.32.17.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach C.32.17.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

C.32.17.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach C.32.17.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

C.32.18 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

C.32.19 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

C.32.20 Beitragsregulierung

C.32.20.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

C.32.20.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

C.32.20.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

C.32.20.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

C.32.21 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

C.32.22 Dauer und Ende des Vertrages

C.32.22.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

C.32.22.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

C.32.22.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

C.32.22.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

C.32.23 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

C.32.24 Kündigung nach Versicherungsfall

C.32.24.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

C.32.24.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C.32.25 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

C.32.25.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschaden-Basis-Versicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

C.32.25.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

C.32.26 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

C.32.26.1 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

C.32.26.2 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

C.32.27 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe aber C.32.6.2 dieser Bedingungen) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

C.32.28 Mehrfachversicherung

C.32.28.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

C.32.28.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

C.32.28.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

C.32.29 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

C.32.29.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

C.32.29.2 Rücktritt

a) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

C.32.29.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach C.32.28.2 und C.32.28.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den C.32.28.2 und C.32.28.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den C.32.28.2 und C.32.28.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

C.32.29.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

C.32.30 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

C.32.31 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

C.32.31.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

C.32.31.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

C.32.31.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

C.32.31.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

C.32.31.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

C.32.31.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

C.32.32 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

C.32.32.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

C.32.32.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach C.32.31.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

C.32.33 Mitversicherte Personen

C.32.33.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung C.32.7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

C.32.33.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

C.32.33.3 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

C.32.34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

C.32.34.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

C.32.34.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

C.32.34.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der C.32.34.2 entsprechende Anwendung.

C.32.35 Verjährung

C.32.35.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

C.32.35.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

C.32.36 Zuständiges Gericht

C.32.36.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

C.32.36.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

C.32.36.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C.32.37 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D ZUSATZVEREINBARUNG ZUR HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

D.1 Zusatz zur Umwelt-Haftpflicht-Basis-Versicherung und Umweltschadens-Basis-Versicherung

In Abänderung von C.31.2.1 und Ergänzung zu C.32.1.4 gelten eingeschlossen:

- Anlagen zur Lagerung von Heizöl

D.2 Zusatzbaustein 2

D.2.1 Es besteht - abweichend von C.32.10.1 und über den Umfang der C.32.14 (Zusatzbaustein 1) hinaus - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weiter gehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder dgl. des Bodens und Verursacher des Schadens ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädliche Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. C.32.3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von C.32.6 und C.32.7 kein Versicherungsschutz.

D.2.2 Versicherte Kosten

a) In Ergänzung zu C.32.5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

   Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

   - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
   - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

b) Versicherungsschutz besteht darüber hinaus - abweichend von C.32.1.2, C.32.4 und C.32.5 - auch für Kosten

   - zur Beseitigung von Gebäudekontaminationen, die auf den Betrieb einer Anlage oder Tätigkeit im Sinne der C.32.1.3 und C.32.1.4, zurückzuführen sind;
   - zur Wiederherstellung des Zustandes von Gebäuden vor Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie wesentlicher Bestandteil des versicherten Grundstückes sind, ausgenommen an Einrichtungen, Produktions- und sonstigen Anlagen. Eintretende Wertverbesserungen sind in jedem Fall abzuziehen;
   - zur Wiederherstellung des Zustandes des versicherten Grundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles.

c) Versicherungsschutz besteht darüber hinaus ebenfalls - teilweise abweichend von C.32.1.2, C.32.4 und C.32.5 sowie teilweise abweichend von C.32.10.14 - für Kosten zur Beseitigung einer Boden- und/oder Gebäudekontamination aus dem Gebrauch von eigenen Kraftfahrzeugen auf eigenen, gemieteten, gepachteten, geleasten oder dgl. Grundstücken des Versicherungsnehmers. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder anderen gewässerschädlichen Stoffen handelt.

D.2.3 Die Regelungen zur Vorsorge-Versicherung gem. C.32.7 finden keine Anwendung.

D.2.4 Nicht versicherte Tatbestände

a) Nicht versichert sind Kosten im Sinne von D.2.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

b) Die in C.32.10 und C.32.14 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

D.2.5 Falls in der Wagnisbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der unter (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Ersatzleistung und Selbstbeteiligung.

E PRÄMIE

E.1 Prämienberechnung nach WE/BE

E.1.1 Die Prämienberechnung erfolgt nach der Anzahl der bezugsfertigen Wohneinheiten und Berechnungseinheiten für Gewerbe (WE/BE) zum 01.01. eines jeden Jahres.

Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhäuser werden mit jeweils 2 BE berechnet.

E.1.2 Die Prämie beträgt pro WE/BE

E.1.2.1 für die Verbundene Wohngebäude-Versicherung

173,82 €
84,12 € Kleinsiedlung Rudow I

zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Die Haftung des Versicherers wird an die Baupreisentwicklung angepasst. Entsprechend verändert sich die Prämie durch Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors (vgl. § 13 VGB 88). Die Veränderung der Prämie geschieht unabhängig von der Prämienanpassung gemäß E.5.1 und E.5.2.

E.1.2.2 für die Haftpflicht-Versicherung

3,77 €

zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Die Prämien zur Haftpflicht-Versicherung unterliegen der Angleichung gemäß Ziffer 15 AHB.

E.2 Jahresprämien

E.2.1 Die Prämien sind Jahresprämien zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

E.2.2 Die Prämien sind fällig zum 01.01. eines jeden Jahres.

E.2.3 Jede Prämie gilt als Folgeprämie im Sinne des § 38 VVG.

E.2.4 Die Prämienberechnung, gleich aus welchen Gründen, erfolgt stets pro rata temporis unter Berücksichtigung der Vertragsbeendigungs-Zeitpunkte gemäß A.8, A.9 und A.10.

E.3 Akontozahlung

Kommt der Versicherungsnehmer der Meldung gemäß A.5 bis zum 15.02. eines jeden Jahres nicht nach, leistet der Versicherungsnehmer eine Akontozahlung in Höhe von 80 % auf der Basis der Vorjahreseinheiten und -prämie zzgl. Versicherungssteuer. Die Akontozahlung wird sodann mit der tatsächlichen Jahresprämie verrechnet.

E.4 Ratenzahlung

Sind für die Jahresprämien Ratenzahlungen vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

E.5 Prämienanpassung

Mit dem Stichtag 01.04. eines jeden Jahres, jedoch frühestens zum 01.04.2014, wird die Schadenbelastung seit Versicherungsbeginn bis zur letzten Hauptfälligkeit - maximal der vorangegangenen zwei vollständigen Versicherungsjahre - ermittelt und hieraus ein Jahresdurchschnitt gebildet. Aus der Jahresprämie des Vorjahres und dem durchschnittlichen jährlichen Schadenaufwand ergibt sich eine Schadenquote (Verhältnis zwischen Nettojahresprämie und Schadenaufwand). Der Schadenaufwand ist die Summe der geleisteten Zahlungen und der noch offenen Reserven.

Schäden, die nach dem Stichtag gemeldet werden, gelten als Schäden des Folgejahres.

E.5.1 Reduzierungsfall

Bei einer Schadenquote bis max. 50 % erfolgt automatisch eine Anpassung der Jahresprämien für das laufende Versicherungsjahr auf eine Zielschadenquote von 55 % (Nettojahresprämie = Schadenaufwendungen des Vorjahres dividiert durch 0,55).

In der Verbundenen Wohngebäude-Versicherung beträgt die Mindestprämie 45,00 € je WE/BE zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

E.5.2 Sanierungsfall

Hierbei werden Gebäudeschäden der versicherten Gefahren Feuer, Sturm/Hagel und Elementar größer 100.000 € gesondert berücksichtigt und bei jeweils 100.000 € gekappt - das heißt, sie fließen nur mit max. 100.000 € in die Berechnung der Schadenquote ein. Sofern dadurch die Schadenquote unter den Schwellenwert gemäß E.5.1 sinkt, bedingt dies keine Reduzierung der Prämien.

Überschreitet die Schadenquote den Grenzwert von 75 % erfolgt automatisch eine Anpassung der Jahresprämien für das laufende Versicherungsjahr auf eine Zielschadenquote von 70 % (Nettojahresprämie = Schadenaufwendungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze dividiert durch 0,7). Die Erhöhung ist begrenzt auf 35 % der Vorjahresprämie.

Die Anpassung der Prämie zur Verbundenen Wohngebäude-Versicherung an den gleitenden Neuwertfaktor gemäß E.1.2.1 sowie die Angleichung in der Haftpflicht-Versicherung gemäß E.1.2.2 werden unabhängig davon vorgenommen.

E.5.3 Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Erhöht sich die Prämie gemäß E.5.2 (Sanierungsfall) um mehr als 20 %, hat der Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 01.07. des laufenden Versicherungsjahres.

Berlin, 16.07.2017

Ort, Datum

Allianz Versicherungs-AG
i.V. 10900 Berlin

Der Versicherer

F ALLGEMEINE WOHNGEBÄUDE-VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (VGB 88/08) FASSUNG JANUAR 2008

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Kosten
§ 3 Versicherter Mietausfall
§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 5 Brand, Blitzschlag, Explosion
§ 6 Leitungswasser
§ 7 Rohrbruch; Frost
§ 8 Sturm, Hagel
§ 9 Nicht versicherte Sachen und Schäden
§ 10 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 11 Sicherheitsvorschriften
§ 12 Versicherung für fremde Rechnung
§ 13 Gleitende Neuwert-Versicherung; Versicherungswert 1914; Versicherungssumme 1914
§ 14 Neuwert; Zeitwert; gemeiner Wert
§ 15 Entschädigungsberechnung
§ 16 Unterversicherung; Unterversicherungsverzicht
§ 17 Entschädigungsgrenzen
§ 18 Mehrfache Versicherung
§ 18 a Überversicherung, Mehrfachversicherung
§ 19 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
§ 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 21 Besondere Verwirkungsgründe
§ 22 Sachverständigenverfahren
§ 23 Zahlung der Entschädigung
§ 24 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 25 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten
§ 26 Textform; Zurückweisung von Kündigungen
§ 27 Agentenvollmacht
§ 28 Gerichtsstand
§ 29 Schlussbestimmung

§1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

2. Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.

3. Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

4. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

§ 2 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

a) für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);

b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- oder Schutzkosten);

c) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).

2. Für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 1 a) und b) gilt die Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 1.

3. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3 Versicherter Mietausfall

1. Der Versicherer ersetzt

a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

2. Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung.

3. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 5)

b) Leitungswasser (§ 6)

c) Sturm, Hagel (§ 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (§ 7).

3. Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1 a), b) und 2 oder 1 c) kann auch einzeln versichert werden.

§ 5 Brand, Blitzschlag, Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

§ 6 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus

a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,

b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,

c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,

d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. Wasserdampf steht Wasser gleich.

§ 7 Rohrbruch; Frost

1. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);

b) der Warmwasser- oder Dampfheizung;

c) von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

2. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an

a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;

b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

c) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

§ 8 Sturm, Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

2. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen.

3. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 2 sinngemäß.

§ 9 Nicht versicherte Sachen und Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt; die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

   Im Fall einer groben Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflicht-Versicherungen ab).

2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;

b) Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden sind;

c) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.

3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

a) an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;

b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) Plansch- oder Reinigungswasser;

b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

d) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

e) Schwamm.

Die Ausschlüsse gemäß a) bis c) gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruchs gemäß § 7.

5. Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.

6. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

a) durch Sturmflut;

b) durch Lawinen;

c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

d) an Laden- und Schaufensterscheiben;

e) durch Leitungswasser (§ 6) oder Rohrbruch (§ 7).

§ 10 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 29 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

c) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

4. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 29 VVG nicht.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 und 2 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Gleitende Neuwert-Versicherung; Versicherungswert 1914; Versicherungssumme 1914

1. Grundlage der Gleitenden Neuwert-Versicherung ist der Versicherungswert 1914.

2. Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

3. Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.

4. Die Haftung des Versicherers (§ 15 Nr. 1 bis 3) wird an die Baupreisentwicklung angepasst. Entsprechend verändert sich der Beitrag durch Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

5. Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet (1994 lautete der gleitende Neuwertfaktor 24,1).

6. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die Versicherung bleibt als Neuwert-Versicherung (§ 14 Nr. 1 a)) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden des Widerspruchs zugrunde gelegten Baupreisindexes für Wohngebäude, ergibt.

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 74 Nr. 1 VVG) bleibt unberührt.

§ 14 Neuwert; Zeitwert; gemeiner Wert

1. Abweichend von § 13 Nr. 2 kann jeweils als Versicherungswert vereinbart werden

a) der Neuwert;

   Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten;

b) der Zeitwert;

   der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt;

c) der gemeine Wert;

   gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.

2. Der gemeine Wert ist auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

§ 15 Entschädigungsberechnung

1. Ersetzt werden

a) bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; in den Fällen des § 14 Nr. 1 b) der Zeitwert; in den Fällen des § 14 Nr. 1 c) und Nr. 2 der gemeine Wert.

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

   Restwerte werden angerechnet.

2. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

3. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Für die Entschädigung versicherter Mehrkosten gilt die Entschädigungsgrenze gemäß § 17 Nr. 2.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen gemäß § 14 Nr. 1 b) festgestellt.

5. In den Fällen des § 14 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

§ 16 Unterversicherung; Unterversicherungsverzicht

1. Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach § 15 Nr. 1 bis 3 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 und versicherten Mietausfalles gemäß § 3.

3. In der Gleitenden Neuwert-Versicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig ermittelt, wenn

a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 auf seine Verantwortung berechnet.

4. Wird die nach Nr. 3 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 sowie von § 75 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

5. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 3 c) von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, so gilt Nr. 4 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz beruht.

6. Ferner gilt Nr. 4 nicht, wenn

a) der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde;

b) ein weiterer Gebäude-Versicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 17 Entschädigungsgrenzen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und b) je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwert-Versicherung auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 13 Nr. 5);

b) in den Fällen des § 14 auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

2. Das Gleiche gilt für die Entschädigung versicherter Mehrkosten gemäß § 15 Nr. 3.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

§ 18 Mehrfache Versicherung

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

§ 18 a Überversicherung, Mehrfachversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Im Fall einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

§ 19 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgebeiträge am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für die gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39, 80 VVG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 24 Nr. 2) der Versicherungsnehmer oder der Versicherer, steht dem Versicherer für das laufende Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände auch der zuständigen Polizeidienststelle;

b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einzureichen;

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

f) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen Gegenstände vorzulegen; in dem Verzeichnis ist der Versicherungswert dieser Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 28 Absatz 3, § 82 Absatz 3 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

Sind abhandengekommene Gegenstände der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Gegenstände von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 21 Besondere Verwirkungsgründe

Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

§ 22 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert (§ 14 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 15 Nr. 4 ist auch der Zeitwert anzugeben;

b) bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß § 15 Nr. 1 b);

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

c) alle sonstigen gemäß § 15 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;

d) notwendige Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 15 bis 17 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 20 Nr. 1 nicht berührt.

§ 23 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2, Satz 1, ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzung von § 15 Nr. 4 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 24 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 25 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

2. Ferner muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen von §§ 9 Nr. 1 a), 10, 11, 12, 20, 21 zurechnen lassen.

3. Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:

a) Ist der Versicherer nach §§ 9 Nr. 1 a), 10, 11, 12, 20, 21 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

b) Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

   Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

c) Kann im Fall der Feuer-Versicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuer-Versicherung an sich selbst gemäß § 143 VVG verlangen, so entfällt die Verpflichtung des Versicherers nach Absatz b), Satz 1. Der Versicherer verpflichtet sich, auf eine nach § 145 VVG auf ihn übergegangene Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) gemäß § 1168 BGB zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Fall von Satz 2 verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

d) Für die Gebäude-Versicherung bei Teileigentum (§ 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten Absatz a) bis c) entsprechend.

§ 26 Textform; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.

2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 27 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 28 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach § 215 VVG.

§ 29 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

G ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (AHB)

Inhaltsverzeichnis Seite

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall 1
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen 2
3. Versichertes Risiko 2
4. Vorsorgeversicherung 2
5. Leistungen der Versicherung 2
6. Begrenzung der Leistungen 3
7. Ausschlüsse 3

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes 6
9. Hinweise zur Beitragszahlung 6
10. Folgen der verspäteten Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags 6
11. Folgen der verspäteten Zahlung des Folgebeitrags 6
12. Versicherungsteuer 7
13. Beitragsregulierung 7
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 8
15. Beitragsangleichung 8

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

16. Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf 8
17. Wegfall des versicherten Risikos 8
18. Kündigung nach Beitragsangleichung 9
19. Kündigung nach Versicherungsfall 9
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen 9
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlasses von Rechtsvorschriften 10
22. Mehrfachversicherung 10

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes 10
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls 10
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls 10
26. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen 11

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen 11
28. Abtretungsverbot 11
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen 11
30. Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz 12
31. Zuständiges Gericht 12
32. Anzuwendendes Recht 12
33. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung 13

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;

(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

(1) Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für die Vorsorgeversicherung vereinbarten Höchstersatzleistung.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen.

Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt).

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an der laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Versicherten;

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;

(3) zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags;

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind;

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte;

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert;

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;

(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen;

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;

(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;

(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, vom ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein Zeitpunkt vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Vertrags. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

9. Hinweise zur Beitragszahlung

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den Versicherungsnehmer und Versicherer für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erster Beitrag.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

9.2 Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer bei Fälligkeit unverzüglich alles veranlasst, damit der Beitrag beim Versicherer eingeht.

Hat der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit vom Versicherer eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung aufgefordert hat.

9.3 Kann der Versicherer einen fälligen Beitrag nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, kann der Versicherer für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

9.4 Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers.

10. Folgen der verspäteten Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

10.1 Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags (Ziffer 8 "Beginn des Versicherungsschutzes") abhängig. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer den Beitrag zahlt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen hat.

10.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht bewirkt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

11. Folgen der verspäteten Zahlung des Folgebeitrags

11.1 Zahlt der Vesicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerät er ohne Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Im Verzugsfall ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

11.2 Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers diesem in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

11.3 Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11.4 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sich der Versicherungsnehmer noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer ebenfalls hinweisen.

11.5 Der Versicherungsnehmer kann den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung des Versicherers wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11.6 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

12. Versicherungsteuer

Alle in Rechnung gestellten Beiträge enthalten die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser berechtigt, vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anficht. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

15. Beitragsangleichung

15.1 Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge.

Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Folgejahresbeiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Fall einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder Ziffer 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

16. Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf

16.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

16.2 Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigt. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

16.3 Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

16.4 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt hat.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

18.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung nach Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung wirksam. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

18.2 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

18.3 Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag, wird seine Kündigung sofort nach deren Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung einen Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haftet der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder durch den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlasses von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

22.2 Ist die Mehrfachversicherung ohne Wissen des Versicherungsnehmers zustande gekommen, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die von ihm verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang seiner Erklärung wirksam.

22.4 Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes

23.1 Der Versicherungsnehmer ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für den Versicherungsnehmer ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

23.2 Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Die Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

23.3 Falls der Versicherer im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöht oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

23.4 Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer ausgeübt wird.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände muss der Versicherungsnehmer auf das Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen vom Versicherungsnehmer mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

26.1 Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen ist - Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist jedoch der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer sich auf eine vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

26.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer 26.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

26.3 Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für einen Versicherten, nicht jedoch auch für den Versicherungsnehmer entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften- und Namensänderungen

29.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

29.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten ihm bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebs angegeben, gilt Ziffer 29.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

30. Verjährung vertraglicher Ansprüche nach dem Gesetz

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

30.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Der Versicherungsnehmer kann aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

Der Versicherungsnehmer kann auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach deren Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherungsnehmer Klagen auch dort erheben.

31.2 Der Versicherer kann Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

31.3 Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und deren Geschäftssitz unbekannt ist.

31.4 Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder seiner den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung örtlich zuständig ist.

31.5 Hat der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Der Versicherungsnehmer kann Klagen an dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder einer den Versicherungsnehmer betreuenden deutschen Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise kann der Versicherungsnehmer auch an dem Gericht klagen, das für seinen deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Hat der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, kann der Versicherer nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, kann der Versicherer an dem Gericht Klage erheben, das für den letzten ihm bekannten deutschen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT

33. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bedingungsanpassung

33.1 Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

33.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

33.3 Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

33.4 Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

33.5 Unter den oben genannten Voraussetzungen hat der Versicherer eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

33.6 Die angepassten Klauseln wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

33.7 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

INTERNATIONALER VERSICHERUNGSMAKLER UND RISK CONSULTANT